

Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a)

Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
§ 1 Beitragserhebung (1) Für Anliegerstraßen - in Sanierungsgebieten - die direkt an Sanierungsgebiete anschließen, soweit dort eine Beitragserhebung gem. § 154 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht ausgeschlossen ist, - sowie für Anliegerstraßen, die gemäß Beschluss des Stadtrates oder des Bauausschusses historisierend ausgebaut wurden, erhebt die Stadt Fürth zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung einen im Verhältnis zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 SABS reduzierten Beitrag.	§ 1 Beitragserhebung (1) Für Anliegerstraßen - in Sanierungsgebieten - die direkt an Sanierungsgebiete anschließen, soweit dort eine Beitragserhebung gem. § 154 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht ausgeschlossen ist, - sowie für Anliegerstraßen, die gemäß Beschluss des Stadtrates oder des Bauausschusses historisierend ausgebaut wurden, erhebt die Stadt Fürth zur Deckung ihres Aufwandes für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung einen im Verhältnis zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 SABS reduzierten Beitrag.	Bei einer Änderung des BauGB wurde in § 154 aus dem bisherigen Satz 2 der neue Satz 3. Der Bezug in der SABS-Sonder ist daher anzupassen. Bisher wurde nicht ausdrücklich die ERNEUERUNG der Verkehrsanlagen erwähnt. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 SABS-Sonder ist die Erneuerung nicht als ein die Beitragspflicht auslösender Tatbestand aufgeführt. Eine Erneuerung liegt vor, wenn eine nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer nicht mehr (voll-) funktionsfähige, also erneuerungsbedürftige Straße oder Teileinrichtung nach Ablauf der für sie üblichen Nutzungsdauer in einen Zustand versetzt wird, der mit ihrem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen vergleichbar ist. Dem gegenüber kann von einer beitragsfähigen Verbesserung nur gesprochen werden, wenn sich der Zustand der Anlage nach dem Ausbau in irgendeiner Hinsicht (z.B. räumlicher

Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a) Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
		Ausdehnung, funktionale Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) von ihrem ursprünglichen Zustand in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit hat. (vgl. Drießhaus, Erschließungs und Ausbaubeiträge, RdNr. 20 und 38 zu § 32) Die Stadt ging bislang davon aus, dass die nach Ablauf der Nutzungsdauer durchgeführten Erneuerungen an den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg usw. schon aufgrund der besseren Materialien auch eine Verbesserung bedeuten und erhob daher nach dieser Satzung Ausbaubeiträge. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings auch der Beitragstatbestand „Erneuerung“ in den Satzungstext aufgenommen werden. Dies scheint auch deshalb geboten, weil nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG für die Verbesserung und Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen Beiträge erhoben werden „sollen“ (soweit nicht Beiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind). Besondere Umstände, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, von der Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Ortsstraßen und deren Teileinrichtungen auch im Rahmen dieser Satzung abzusehen (z.B. außergewöhnlich günstige Finanzlage der Stadt)

Änderung der Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung (Sondersatzung Straßenausbaubeitrag (SABS-Sonder) 63-2a) Anlage zum Beschlussvorschlag

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Bemerkung
		liegen derzeit nicht vor. (vgl. BayVGH, Beschluss vom 09.07.1986, BayVBL 1987, 49 und Beschluss vom 26.10.1987 - 6 B 85 A 842 und 1075, Urteil vom 10.03.1999, EzE-SAB 1/22) Da die Erneuerung für solche Straßen nach einem zeitlichen Ablauf ab 15 Jahre und mehr seit der letzten grundlegenden Herstellung denkbar sind, Straßenherstellungen seit 1964 und Straßenausbauten seit 1984 mittels Satzungen und Beiträgen verrechnet werden, sind Erneuerungen bereit schon einmal hergestellt und auch erneuerter Straßen nach diesen satzungstechnischen Regelungen in den nächsten Jahren wahrscheinlich. Um diesen Maßnahmen den notwendigen rechtlichen Rahmen zu bieten soll die Ergänzung, wie vorgeschlagen, erfolgen. Diese Änderung wurde bereits 2009 in der der SABS-Sonder zugrundeliegenden Stammsatzung, der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) beschlossen und umgesetzt. Es soll hiermit nun auch in der Satzung für die „Sonderfälle“ nachgeholt werden.